



# Nachhaltige IT-Beschaffung – grün, sozial und wirtschaftlich

Schaut man sich aktuelle Entwicklungen im Bereich öffentliche Beschaffung und Vergaberecht an, so kommt man am Thema Nachhaltigkeit nicht vorbei. Dies betrifft sowohl umweltbezogene als auch soziale Belange im Einkaufsprozess. Der öffentliche Einkauf kann nicht zuletzt aufgrund seiner Marktmacht Anreize zur Verfolgung von Nachhaltigkeitszielen durch die Anbieter schaffen. Gleichzeitig hat er eine Vorbildrolle für private und andere Beschafferinnen und Beschaffer.

Eine Warengruppe hat dabei aktuell besondere Relevanz: die Informationstechnik (IT). Denn Herstellung, Betrieb und Entsorgung von IT-Produkten können nicht nur gravierende Auswirkungen auf die Umwelt, sondern auch unmittelbaren Einfluss auf die Menschen haben, die an dem Lebenszyklus dieser Produkte beteiligt sind. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten sollte an verschiedenen Stellen im Beschaffungsprozess erfolgen (vergleiche auch Abbildung 1).

## 1. Festlegung des Beschaffungsbedarfs sowie der Bedingungen für die Auftragsausführung (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen)

Nachhaltiges Handeln in der öffentlichen Beschaffung fängt schon mit der Frage an, ob überhaupt etwas Neues erworben werden soll. Alternativen zum Kauf eines neuen Produkts können beispielsweise die Reparatur und fortgeführte Nutzung eines vorhandenen Produkts oder die Beschaffung eines gebrauchten und wiederaufbereiteten Produkts sein.<sup>1</sup> Solche Ansätze sind oft nicht nur umwelt- und sozialverträglicher, sondern auch wirtschaftlicher.

Sobald die Leistungsanforderungen für ein neu zu beschaffendes Produkt fest-

**Abbildung 1: Berücksichtigung von Nachhaltigkeit an verschiedenen Stellen im Vergabeprozess**



Quelle: KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (2021)

gelegt werden, sollte im Sinne einer möglichst langen Lebensdauer darauf geachtet werden, dass dieses auch den absehbaren Bedarf in den nächsten Jahren decken kann. Die Langlebigkeit kann durch die Beschaffung von leicht reparier- und aufrüstbaren Produkten gefördert werden, bei denen typische „Ver-

schleißteile“ (wie Akkus bei Notebooks oder Smartphones) nicht fest verbaut, sondern leicht austauschbar sind. Um eine Langlebigkeit zu unterstützen, kann es sinnvoll sein, Auftragnehmer neben der Lieferung der Produkte auch mit Wartung, Reparatur und Vorhaltung von Ersatzteilen für angemessene Zeiträume

<sup>1</sup> Vgl. auch § 2 Abs. 1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Leistungen (AVV-EnEff) für Auftragsvergaben des Bundes bzw. § 2 Abs. 1 Satz 5 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima). Die AVV Klima tritt am 01.01.2022 in Kraft und wird die AVV-EnEff ablösen.



zu beauftragen. Sofern für die Nutzung eines Produkts Zubehör wie Akkuladegeräte nötig ist, könnte beispielsweise vorgegeben werden, dass die Anschlüsse hierfür genormt sein müssen und dass die Zubehöerteile nicht automatisch mitgeliefert werden, sondern jeweils separat und nach dem individuellen Bedarf zu bestellen sind, um die Weiternutzung verfügbarer Zubehöerteile zu ermöglichen.

Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit von IT-Produkten hängen stark vom Energieverbrauch ab. Daher sollte hohe Energieeffizienz als Mindestanforderung an die Leistungen aufgenommen werden.<sup>2</sup> Als Maßstab kann hier zum Beispiel für Desktopcomputer oder Notebooks der berechnete typische Energieverbrauch (typical energy consumption, ETEC) gemäß der IEC-Norm 62623:2012<sup>3</sup> herangezogen werden. Es könnten Maximalwerte vorgegeben sowie die Werte der angebotenen Produkte abgefragt werden.<sup>4</sup>

Solche Vorgaben können über das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers gerechtfertigt werden. Dass Merkmale des Auftragsgegenstands in der Leistungsbeschreibung auch soziale und umweltbezogene Aspekte umfassen können, sieht § 31 Abs. 3 Vergabeverordnung (VgV) bzw. § 23 Abs. 2 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vor. Die Merkmale können sich auch auf den Prozess oder die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung bzw. auf ein

anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstands einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Merkmale in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind.

Umweltbezogene und/oder soziale Belange können darüber hinaus auch als Bedingungen an die Auftragsausführung berücksichtigt werden, die sich nicht auf den Leistungsgegenstand an sich beziehen. Sie müssen aber gemäß § 128 Abs. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) mit dem Auftragsgegenstand gemäß § 127 Abs. 3 GWB in Verbindung stehen.<sup>5</sup> In Betracht könnte beispielsweise die Vorgabe kommen, für die Produktlieferung nur recycelbares Verpackungsmaterial zu verwenden. Für die Berücksichtigung sozialer Belange kann der Auftraggeber die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen<sup>6</sup> entlang der Lieferkette während der Vertragslaufzeit verlangen. Um die Einhaltung dieser Vorgaben zu kontrollieren, können dem Auftraggeber vertraglich Überprüfungsmöglichkeiten eingeräumt werden, etwa indem sich der Auftragnehmer verpflichten muss, mit unabhängigen Monitoring-Organisationen wie Electronics Watch zusammenzuarbeiten.<sup>7</sup>

<sup>5</sup> Vgl. für den Unterschwellenbereich § 46 UVgO.

<sup>6</sup> Die Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization ILO) ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, deren Selbstverständnis und Handeln von den Grundprinzipien Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit und Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf bestimmt ist. Diese Grundprinzipien haben in acht Übereinkommen, die auch als Kernarbeitsnormen bezeichnet werden, ihre konkrete Ausgestaltung erfahren (vgl. <https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang-de/index.htm>, zuletzt abgerufen am 6.10.2021).

<sup>7</sup> Electronics Watch unterstützt Organisationen der öffentlichen Hand bei der Zusammenarbeit und kooperiert mit Monitoring-Partnern in den Produktionsregionen, um die Rechte von Arbeiterinnen und Arbeitern sowie die Arbeitssicherheit in den Lieferketten ihrer Elektronikprodukte sicherzustellen, siehe <https://electronicswatch.org/de>.

**Praxistipp:** Konkrete Formulierungsbeispiele für eine umweltorientierte öffentliche Beschaffung (green public procurement), die ohne Weiteres in die Vergabeunterlagen integriert werden können, bieten die Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen zu Kriterien der EU für eine umweltorientierte öffentliche Beschaffung, beispielsweise von Computern, Monitoren, Tablets und Smartphones oder für Datenzentren, Serverräume und Cloud-Dienste. Die Unterlagen sind abrufbar auf der Internetseite der EU-Kommission.<sup>8</sup>

### Gütezeichen als Nachweise sozialer und umweltbezogener Nachhaltigkeit

Das Überprüfen der Einhaltung umweltbezogener und sozialer Anforderungen wird von öffentlichen Beschaffungsstellen insbesondere aufgrund der Komplexität der Lieferketten von IT-Produkten oft als Herausforderung gesehen. Eine pragmatische Lösung kann das Einfordern einer Nachweisführung durch die Bieter mittels Gütezeichen sein (im Sinne der §§ 34, 61 VgV bzw. §§ 24, 46 UVgO). Nach diesen Vorschriften kann der öffentliche Auftraggeber die Vorlage von Gütezeichen verlangen, sofern dabei die Voraussetzungen von § 34 Abs. 2 bis 5 VgV bzw. § 24 Abs. 2 bis 5 UVgO eingehalten werden. Demnach muss beispielsweise sichergestellt sein, dass alle betroffenen Anbieter Zugang zum Gütezeichen haben, etwa indem die Anforderungen im Internet veröffentlicht werden.<sup>9</sup>

<sup>8</sup> [https://ec.europa.eu/environment/gpp/eu\\_gpp\\_criteria\\_en.htm](https://ec.europa.eu/environment/gpp/eu_gpp_criteria_en.htm) (zuletzt abgerufen am 6.10.2021).

<sup>9</sup> Vgl. die Begründung zu § 34 VgV, BT-Drs. 18/7318, S. 173.

<sup>2</sup> Vgl. auch § 67 VgV sowie § 2 Abs. 2 AVV-EnEff bzw. künftig § 4 Abs. 1 AVV Klima für Auftragsvergaben des Bundes.




<sup>3</sup> IEC 62623:2012 Desktop and notebook computers – Measurement of energy consumption.

<sup>4</sup> Konkrete Formulierungshilfen für die Gestaltung der Vergabeunterlagen bietet die „Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Kriterien der EU für eine umweltorientierte öffentliche Beschaffung von Computern, Monitoren, Tablets und Smartphones“ vom 5.3.2021, SWD (2021) 57 final, Ziffer 5.

**Praxistipp:** Um den Auftraggebern die Prüfung zu erleichtern, ob ein Gütezeichen den Anforderungen des § 34 Abs. 2 VgV bzw. § 24 Abs. 2 UVgO entspricht, findet sich auf der Internetplattform Kompass Nachhaltigkeit<sup>10</sup> eine Liste der Gütezeichen, die diese Bedingungen erfüllen.<sup>11</sup>

Für die Beschaffung von IT-Leistungen sind insbesondere die Gütezeichen TCO Certified<sup>12</sup>, Blauer Engel<sup>13</sup> und EU Ecolabel<sup>14</sup> von Interesse, die unterschiedliche Produktkategorien umfassen und verschiedene Nachhaltigkeitsaspekte abdecken (vergleiche Abbildung 2). So berücksichtigt das Gütezeichen TCO Certified sowohl umweltbezogene als auch soziale Belange für Produktkategorien wie Monitore, Notebooks, Desktop-Computer, Smartphones etc. Der Auftraggeber ist nicht gezwungen, ein Gütezeichen vollständig zu verwenden, es kann auch als Beleg für Teilaspekte vorgegeben werden. In diesem Fall muss der Auftraggeber die betreffenden Anforderungen, auf die es ihm ankommt, in den Vergabeunterlagen angeben (§ 34 Abs. 3 VgV, § 24 Abs. 3 UVgO). Gibt der Auftraggeber ein bestimmtes Gütezeichen vor, muss er allerdings auch andere Gütezeichen als Beleg akzeptieren, die gleichwertige Anforderungen stellen. Hierbei liegt die Nachweispflicht für die Gleichwertigkeit beim Bieter (§ 34 Abs. 4 VgV, § 24 Abs. 4 UVgO). Dies gilt wegen des Diskriminierungsverbots insbesondere für Gütezeichen, die in anderen EU-Mitgliedstaaten ausgestellt wurden.<sup>15</sup> Um den Wettbewerb nicht unangemessen zu beschränken, können Anbieter in Ausnahmefällen auch andere geeignete Belege nutzen, um nachzuweisen, dass die von ihnen zu erbringende Leistung die Anforderungen des geforderten Güte-

Abbildung 2: Gütezeichen und ihre Anwendungsbereiche

 <p><b>TCO Certified</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• weltweit vergeben</li> <li>• Anwendungsbereich: IT-Produkte in elf Produktkategorien (Notebooks, Tablets, Headsets, Server etc.)</li> </ul>	 <p><b>Blauer Engel</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Deutschland vergeben</li> <li>• Anwendungsbereich: Breite Produktpalette in den Bereichen Alltag/Wohnen, Papier/Druck, Green-IT/ Elektrogeräte, Bauen/Heizen, Gewerbe/Mobilität</li> </ul>	 <p><b>EU Ecolabel</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergabe und Anerkennung in allen EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Island und Liechtenstein</li> <li>• Anwendungsbereich: 27 Produkt- und Dienstleistungsbereiche (im IT-Bereich z. B. elektronische Displays)</li> </ul>
--	--	---

zeichens oder die vom öffentlichen Auftraggeber angegebenen spezifischen Anforderungen erfüllt (§ 34 Abs. 5 VgV, § 24 Abs. 5 UVgO). Diese Alternative besteht aber nur dann, wenn der Anbieter aus ihm nicht zurechenbaren Gründen nachweislich keine Möglichkeit hatte, das vom Auftraggeber angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb der einschlägigen Frist zu erlangen. Die Voraussetzungen sind deshalb so eng, weil die Nachweisführung mittels Gütezeichen dem Auftraggeber schließlich gerade aufwendige Gleichwertigkeitsprüfungen ersparen soll.

**Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm als weitere Vorgabe**

Sofern der öffentliche Auftraggeber die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen als Bedingung für die Auftragsausführung gemäß § 128 Abs. 2 GWB vorsehen will, ist die unkomplizierteste Vorgehensweise, die „Verpflichtungserklärung zur Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards in der öffentlichen ITK-Beschaffung“ in die Vergabeunterlagen aufzunehmen. Die Erklärung wurde durch die Kompetenzstelle für Nachhaltige Beschaffung (KNB) für das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (BeschA) gemeinsam mit dem Digitalverband Bitkom e.V. erarbeitet. Sie enthält in sich schlüssige vertragliche Regelungen, die – zum Bestandteil der Vergabeunterlagen gemacht – als vertragliche Vereinbarungen für die Ausführung des Auftrags dienen und bei Nichtbeachtung bis zur Kündigung führen können.

**Praxistipp:** Für die sachgerechte Anwendung der Verpflichtungserklärung zur Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards in der öffentlichen ITK-Beschaffung hat das Beschaffungsamt des Bundesinnenministeriums (BeschA) eine praktische Handreichung entwickelt. Sie enthält die aktuelle Version der Verpflichtungserklärung.<sup>16</sup>

**2. Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und Eignungsprüfung**

Auch bei der Prüfung auf Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und der Eignungsprüfung spielen Nachhaltigkeitsaspekte eine Rolle.

Öffentliche Auftraggeber können ein Unternehmen von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausschließen, wenn dieses bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat (§ 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB<sup>17</sup>).

Der öffentliche Auftraggeber kann nach § 46 Abs. 3 Nr. 4 VgV zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bieters Angaben zu einem Lieferkettenmanagement- und Lieferket-

10 Die Internetplattform Kompass Nachhaltigkeit ist ein Kooperationsprojekt von Engagement Global mit ihrer Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) und der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), vgl. <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de>.  
 11 Vgl. [www.kompass-nachhaltigkeit.de/fileadmin/user\\_upload/Doks\\_fuer\\_Guetezeichen-Finder/2021\\_Konformitaetspruefung\\_Guetezeichen\\_mit\\_34\\_Abs\\_2\\_VgV.pdf](https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/fileadmin/user_upload/Doks_fuer_Guetezeichen-Finder/2021_Konformitaetspruefung_Guetezeichen_mit_34_Abs_2_VgV.pdf) (zuletzt abgerufen am 6.10.2021).  
 12 <https://tcocertified.com/de>.  
 13 <https://www.blauer-engel.de>.  
 14 <https://www.eu-ecolabel.de>.  
 15 Vgl. die Begründung zu § 34 VgV, BT-Drs. 18/7318, S. 174.

16 Handreichung Verpflichtungserklärung zur Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards in der öffentlichen ITK-Beschaffung, herausgegeben vom BeschA, Stand Dezember 2020, abrufbar unter [http://www.nachhaltige-beschaffung.info/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2021/210305\\_Handreichung\\_Verpflichtungserklaerung.html](http://www.nachhaltige-beschaffung.info/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2021/210305_Handreichung_Verpflichtungserklaerung.html) (zuletzt abgerufen am 6.10.2021).  
 17 Im Unterschwellenbereichin Verbindung mit § 31 UVgO.

tenüberwachungssystem, das dem Unternehmen zur Vertragserfüllung zur Verfügung steht, verlangen<sup>18</sup>, da sich dieses nicht nur auf die Sicherstellung der Stabilität der Lieferkette, sondern auch auf umweltbezogene oder soziale Aspekte beziehen kann.<sup>19</sup> Der öffentliche Auftraggeber kann gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 7 VgV die Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen fordern, die das Unternehmen während der Auftragsausführung anwendet. Wird ein Nachweis verlangt, der über eine Eigenerklärung des Unternehmens hinausgeht, gilt zusätzlich § 49 Abs. 2 VgV. Dort ist geregelt, auf welche Normen sich der Auftraggeber bei einer Zertifizierung beziehen kann. In Betracht kommt beispielsweise das „Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung“ (EMAS) oder die Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001:2015-11 (Umweltmanagementsysteme).<sup>20</sup> Dabei gilt immer, dass Eignungskriterien mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen (§ 122 Abs. 4 GWB, § 33 Abs. 1 UVgO). Die Angemessenheit der Eignungsanforderungen im Verhältnis zum Auftragsgegenstand ist Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Das Eignungskriterium muss geeignet und erforderlich sein, um die Leistungsfähigkeit im Hinblick auf den ausgeschriebenen Auftragsgegenstand nachzuweisen. Dabei sind unter anderem die Komplexität des Auftrags sowie das Gewicht, das eine ordnungsgemäße Auftragserfüllung für den Auftraggeber hat, in den Blick zu nehmen. Besonders hohe Anforderungen an die Leistungsfähigkeit können insbesondere dann unangemessen sein, wenn sie wettbewerbsbeschränkende Wirkung entfalten, weil nur ein oder wenige Unternehmen diese Anforderungen erfüllen. In einem solchen Fall ist daher erforderlich, dass derartige Anforderungen durch gewichtige Gründe gerechtfertigt sind.<sup>21</sup>

### 3. Angebotswertung anhand der Zuschlagskriterien

Neben dem Preis oder den Kosten können gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 VgV bzw. § 43 Abs. 2 Satz 2 UVgO auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden. Hinsichtlich der preislichen Wertung empfiehlt es sich, nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Lebenszykluskosten der Leistung (Anschaffungs-, Nutzungs-, Wartungs-, Entsorgungs-, Recyclingkosten etc.) zu bewerten.<sup>22</sup> Hierzu enthält § 59 VgV detaillierte Vorgaben.

**Praxistipp:** Für die Berechnung von Lebenszykluskosten gibt es verschiedene hilfreiche, frei zugängliche Tools. Ein Überblick findet sich auf der Internetseite des Umweltbundesamtes im Themenbereich „Wirtschaft/Konsum“ in der Rubrik „Umweltfreundliche Beschaffung“.<sup>23</sup>

In qualitativer Hinsicht kann es sinnvoll sein, Zuschlagskriterien zu definieren, die eine bessere Bewertung eines Angebots ermöglichen, das die oben als Mindestanforderungen an die Leistung angesprochenen Aspekte übererfüllt, beispielsweise bei einem Produkt, das energieeffizienter ist als mindestens gefordert. Sofern in dem relevanten Markt die Situation besteht, dass viele Anbieter ambitionierte Mindestanforderungen an die Leistung (noch) nicht erfüllen können, kann es stattdessen im Sinne eines breiten Wettbewerbs zunächst sinnvoll sein, bestimmte Aspekte im Rahmen der Angebotswertung anhand der Zuschlagskriterien zu „belohnen“ – auch um einen

**Praxistipp:** Zu Kriterien für eine umweltorientierte öffentliche Beschaffung bieten die Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen konkrete Formulierungsbeispiele, die in die Vergabeunterlagen integriert werden können. Diese sind auf der Internetseite der EU-Kommission zu finden.<sup>24</sup>

Anreiz für die Weiterentwicklung auf Anbieterseite zu schaffen.

Dass auch hier die Nachweisführung über Gütezeichen möglich ist, sieht § 58 Abs. 4 VgV bzw. § 43 Abs. 7 UVgO vor.

### Markterkundung als mögliches Mittel für erfolgreiche und nachhaltige öffentliche Beschaffungsprozesse

Insbesondere wenn Auftraggeber unsicher sind, welche umweltbezogenen und sozialen Aspekte mögliche Anbieter bereits umsetzen können, sollte vor Beginn des Vergabeverfahrens eine Markterkundung gemäß § 28 VgV bzw. § 20 UVgO durchgeführt werden. Deren Umfang und Form können abhängig von Volumen und Komplexität der Beschaffung variieren.<sup>25</sup>

**Praxistipp:** Zu der Frage, welche geeigneten Gütezeichen existieren und ob bereits eine ausreichende Zahl von Unternehmen über das entsprechende Gütezeichen verfügt, kann eine Recherche auf der Internetseite Kompass Nachhaltigkeit erfolgen.<sup>25</sup>

Mögliche Formen einer Markterkundung sind die schriftliche Befragung von Anbietern mittels eines Fragebogens oder eine sogenannte Interessentenkonferenz als Online- oder Präsenztermin, im Rahmen derer der Auftraggeber mit dem Markt in den Dialog tritt. Hierbei sollte er die Chance nutzen, offen mit den Anbietern über alle relevanten Themen wie Festlegung von Mindestanforderungen, Nachweis mittels Gütezeichen, Angemessenheit von Fristen zur Nachweiseinreichung etc. zu sprechen. Um bei einer Markterkundung vergaberechtskonform vorzugehen, müssen hieraus entstehende Erwägungen sorgfältig dokumentiert werden. Dies gilt insbesondere für solche, die infolge der Erkenntnisse aus der Markterkundung bei anschließender Erstellung der Vergabeunterlagen auf Auftraggeberseite angestellt werden. So kann etwaigen Beanstandungen beispielsweise hinsichtlich eines Zuschnitts des Vergabeverfahrens auf bestimmte Unternehmen vorgebeugt werden. |

Julia Gielen

<sup>18</sup> Im Unterschwellenbereich ist für die Eignungskriterien gemäß § 33 UVgO eine Orientierung an den Oberschwellenvorschriften zulässig.

<sup>19</sup> Vgl. auch Goldbrunner in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 4. Auflage 2020, § 46 VgV Rz. 27.

<sup>20</sup> Zum Hintergrund vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/wirtschaft-umwelt/umwelt-energiemanagement#wozu-dient-ein-umwelt-und-energiemanagement>.

<sup>21</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.06.2018 – Ver 4/18.

<sup>22</sup> Vgl. auch § 67 Abs. 5 VgV und § 2 Abs. 4 AVV-EnEff bzw. künftig § 4 Abs. 4 AVV Klima.

<sup>23</sup> Vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/berechnung-der-lebenszykluskosten>.

<sup>24</sup> Vgl. [https://ec.europa.eu/environment/gpp/eu\\_gpp\\_criteria\\_en.htm](https://ec.europa.eu/environment/gpp/eu_gpp_criteria_en.htm). (zuletzt abgerufen am 6.10.2021).

<sup>25</sup> [www.kompass-nachhaltigkeit.de](http://www.kompass-nachhaltigkeit.de).